

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "Glarner Musikschule" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Glarus.

Art. 3

Der Verein ermöglicht eine sorgfältige musikalische Ausbildung zu günstigen Bedingungen. Zu diesem Zwecke betreibt er eine Musikschule, an welcher geeignete Lehrkräfte Unterricht erteilen. Nach Bedarf und Möglichkeit bietet der Verein Unterricht an in Instrumental- und Vokalfächern, vorbereitenden (Früherziehung, Grundschule, Rhythmik, usw.) und begleitenden (Ensembles, Theorie, usw.) Fächern.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Einzel- und Kollektivmitglieder

- 1 Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden. Als Kollektivmitglieder können öffentliche Körperschaften, Vereine und andere juristische Personen aufgenommen werden.
- 2 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3 Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Art. 70 ZGB.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt von selbst bei Einzelmitgliedern mit dem Ableben oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- 5 Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung Antrag. Art. 72 ZGB.
- 6 Einzel und Kollektivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 5

Mitglied auf Lebzeit

- 1 Mitglied auf Lebzeit kann jede natürliche Person werden, wenn sie einen, durch die Mitgliederversammlung festgelegten, einmaligen Mitgliederbeitrag bezahlt.

2 Bezüglich Mitgliedschaft gelten die Abschnitte 2 bis 5 von Artikel 4 sinngemäss.

III: Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Schulkommission
- d) zwei Rechnungsrevisoren

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 8

Die Mitgliederversammlungen sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum anzukündigen. Alle Traktanden sind bekanntzugeben. Anträge, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 9

Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Genehmigung von Änderungen der Statuten

Art. 10

Den Vorstand bilden

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) drei bis sieben weitere Mitglieder
- f) An den Sitzungen nehmen der Schulleiter und ein Vertreter des Lehrerkonvents mit beratender Stimme teil.

Art. 11

Der Vorstand ist vollziehendes und verwaltendes Organ. Er hat alle diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung oder der Schulkommission übertragen sind. Ihm obliegt die zweckmässige Unterbringung der Schule.

Art. 12

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 13

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vereinspräsident ist zugleich Präsident des Vorstandes. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein steht dem Präsidenten oder Vizepräsidenten mit dem Aktuar, Kassier oder Schulleiter zu.

Art. 15

In den Geschäftskreis des Vorstandes fallen

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Beschaffung der finanziellen Mittel und deren Verwaltung
- c) Einberufung der Hauptversammlung und der ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- d) Erlass der Schulordnung und der Anstellungsverträge
- e) Wahl des Schulleiters und der Schulkommission) Wahl und Abberufung der Musiklehrerinnen und -lehrer
- g) Behandlung der Anträge der Schulkommission
- h) Schulgeldermässigungen
- i) Erstellung eines Pflichtenheftes für Schulleiter und Schulkommission
- k) Festsetzung der Besoldung und Spesenvergütung der Musiklehrpersonen

Art. 16

Die Schulkommission besteht aus dem Schulleiter und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.
Sie konstituiert sich selbst.

Art. 17

Die Schulkommission wird durch den Schulleiter zu Sitzungen einberufen. Musiklehrerinnen oder Musiklehrer können dazu eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Art. 18

Die Schulkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an den Vorstand auf Wahl oder Abberufung der Musiklehrerinnen oder Musiklehrer
- b) Durchführung von Probelektionen
- c) Antragstellung an den Vorstand auf Fächerangebots- und Strukturänderungen
- d) Aufsicht über den Unterricht
- e) Aufsicht über die im Pflichtenheft des Schulleiters erwähnten Aufgaben

Art. 19

Der Schulleiter legt alljährlich zuhanden der Hauptversammlung Bericht ab über die Tätigkeit der Schulkommission und des ganzen Schulbetriebes.

Art. 20

Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand schriftlichen Bericht.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre.

Die Hauptversammlung kann die Revision einem Treuhandbüro übertragen.

IV. Finanzen

Art. 21

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Schulgeldern der Musikschüler
- c) Subventionen des Kantons und der Gemeinden
- d) Zuwendungen von Privaten oder Körperschaften
- e) Zinsen, Kollekten von Veranstaltungen

Art. 22

Die Buchführung wird in eine Vereinsrechnung und in eine Schulrechnung unterteilt. Die Vereinskasse wird durch den Vereinskassier geführt.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Für den Verwalter ist eine Kautionsversicherung abzuschliessen.

Art. 24

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 26

Die Auflösung des Vereins richtet sich nach Art. 76-78 ZBG. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. März 2006 von der 51. ordentlichen Hauptversammlung am 22. März 2023 angenommen.

Der Präsident:	Ruedi Becker
Der Aktuar:	lic. iur. Willi Berchten